

## Top-Berufsunfähigkeitsschutz für Ärzte/Zahnärzte

Zahlreiche Ratingagenturen beweisen, dass der Berufsunfähigkeitsschutz der ALTE LEIPZIGER wegen der hervorragenden kundenfreundlichen Bedingungen und auch wegen der professionellen Leistungsabwicklung Spitze ist.

### Keine Verweisbarkeit auf eine andere Tätigkeit

Die ALTE LEIPZIGER verzichtet bedingungsgemäß in allen Berufsgruppen auf die abstrakte Verweisung. Das bedeutet, dass z.B. ein Chirurg der seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit zu mindestens 50% nicht mehr ausüben kann (Standardregelung), nicht auf die Tätigkeit eines Augenarztes verwiesen werden kann. Er ist berufsunfähig im Sinne unserer Bedingungen.



### Infektionsklausel

Zusätzlich beinhalten die Bedingungen für Human- und Zahnmediziner sowie für Studenten der Human- und Zahnmedizin die Infektionsklausel. Dies bedeutet, wenn bei einem Humanmediziner oder Zahnarzt, beziehungsweise bei Studenten der Human- oder Zahnmedizin eine Hepatitis C, HIV oder andere Infektionskrankheit vorliegt, orientiert sich die Leistungsprüfung an folgenden Punkten:



- Ist der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, zu mindestens 50 % auszuüben, erbringen wir die vereinbarten Leistungen.

Beispiel: der Versicherte ist infolge der Infektionskrankheit bereits so geschwächt, dass er nicht mehr arbeiten kann.

- Ist die Berufsausübung aus gesundheitlichen Gründen noch im erforderlichen Umfang möglich (z.B. eine HIV-Infektion, die noch nicht „ausgebrochen“ ist), kommt aber durch die Infektion eine Patientengefährdung in Betracht so gilt:
  - bei einem behördlichen Berufsverbot oder einem mindestens sechs Monate andauernden Tätigkeitsverbot durch das Gesundheitsamt aus ausschließlich gesundheitlichen Gründen werden Leistungen erbracht.
  - liegt ein solches Verbot nicht vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel würde dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers eingeholt.

### Top-Berufsgruppeneinstufung für Ärzte/Zahnärzte nach Abschluss des Studiums

Alle Ärzte, die nach dem Studium in die Berufsgruppe 1+ (gemäß Einstufung Berufsgruppenkatalog) eingestuft werden und Medizinstudenten, können unter bestimmten Voraussetzungen beim Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in der **Berufsgruppe 1++** versichert werden.



Voraussetzung: Innerhalb von 24 Monaten vor bzw. nach Abschluss des Studiums (Nachweis durch Kopie der Diplomurkunde) wird eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer klassischen oder fondsgebundenen Rentenversicherung (RentAL, BasiAL, ALfonds) abgeschlossen.